

# **Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe der LEADER-Region Eifel beim Verein Naturpark Nordeifel e.V.**

**beschlossen durch die Lokale Aktionsgruppe am 03.04.2008  
zuletzt geändert durch Beschluss der Lokalen Aktionsgruppe vom 21.02.2022**

## **1. Name, Träger, Sitz**

Die „Lokale Aktionsgruppe LEADER Eifel“, im Folgenden kurz „**LAG**“ genannt, ist Bestandteil des Vereins „Naturpark Nordeifel e.V. im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn - Eifel“. Sie hat ihren Sitz bei der Geschäftsstelle des Vereins Naturpark Nordeifel e.V. in 53947 Nettersheim, Bahnhofstr. 16.

## **2. Zweck und Aufgaben der LAG**

Die LAG ist Träger der lokalen Entwicklungsstrategie in der nordrhein-westfälischen LEADER-Region Eifel. Grundlage ihrer Arbeit ist die Regionale Entwicklungsstrategie der LEADER-Region Eifel (im Folgenden kurz „**RES**“ genannt).

Die LAG versteht sich als öffentlich-private Partnerschaft. Demzufolge stellen die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft und deren Verbände mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder auf der Ebene der Entscheidungsfindung und Projektauswahl (s. Koordinierungskreis).

Fachliche Aufgaben der LAG:

- Förderung der Umsetzung der RES in der LEADER-Region Eifel und ggf. Weiterentwicklung und Fortschreibung,
- Initiierung von geeigneten Projekten und Empfehlung an den Koordinierungskreis,
- Aktive Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Unterstützung von Projektträgern,
- Gewährleistung einer altersgerechten Beteiligung von Kindern und besonders von Jugendlichen an der Umsetzung der RES
- Öffentlichkeitsarbeit der LEADER-Region (soweit nicht im Rahmen von Projekten durchgeführt),
- Evaluierung der Ziele der RES sowie Selbstevaluierung der Aufgaben und Arbeitsweisen der LAG.
- Austausch von Ergebnissen und Erfahrungen im Rahmen der LEADER-Netzwerke auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene.

Aufgaben der LAG:

- Bestätigung und Änderung der Geschäftsordnung der LAG,

- Wahl der Mitglieder des Koordinierungskreises,
- Wahl des Vorsitzenden des Koordinierungskreises und seines Stellvertreters,
- Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichts des LAG-Regionalmanagements

### **3. Mitglieder der LAG**

Mitglieder können alle für eine integrierte ländliche Entwicklung relevanten Akteure werden, die in der Region Eifel ansässig sind. Dazu gehören v.a. Vertreter

- der kommunalen Gebietskörperschaften,
- der Interessen von Kindern und Jugendlichen,
- des sozialen Bereichs,
- der Land-, Forst- und Holzwirtschaft,
- des Tourismus,
- des Handels, des Handwerks und des Gewerbes,
- des Umwelt- und Naturschutzes,
- aus Bildung und Kultur,
- sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Die Aufnahme von Mitgliedern in die LAG erfolgt mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden durch die LAG. Die Mitglieder der LAG haben je eine Stimme.

In begründeten Fällen können aus strategischen Gründen Personen und Institutionen (z.B. Landkreise, Fachämter Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, andere Sachverständige) als Mitglieder in die LAG aufgenommen werden, die nicht im Gebiet ansässig sind, aber durch ihr Tun in die Region hineinwirken bzw. für die Zielerreichung von zentraler Bedeutung sind.

Die Größe der LAG ist variabel. Die Mindestgröße ist vorgegeben durch den Koordinierungskreis.

Die Vertreter bzw. Stellvertreter der Mitgliedsinstitutionen der LAG informieren die Institutionen, die sie vertreten, über die Entscheidungen und Vorhaben der LAG und tragen im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeitsfelder zum Gelingen des regionalen Entwicklungskonzepts und der Projekte bei.

### **4. Koordinierungskreis**

Der Koordinierungskreis ist das Entscheidungsgremium der LAG im Rahmen der Umsetzung der RES.

Die Aufgaben des Koordinierungskreises sind:

- Koordinierung und Steuerung der Arbeiten der LAG und deren Vernetzung in der LEADER-Region sowie gebietsübergreifend und transnational mit anderen Regionen,

- Bewertung und Auswahl (Beschluss) der zu fördernden Projekte unter Beachtung der förderrechtlichen Bestimmungen und Wahrnehmung des Grundsatzes der Transparenz auf Basis im Vorfeld festgelegter Bewertungskriterien,
- Begleitung der Umsetzung der bewilligten Projekte und der RES insgesamt und regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung,
- Wahrung von Berichtspflichten und finanztechnische Kontrolle des für die Umsetzung der RES zur Verfügung gestellten Bewirtschaftungsrahmens.
- Beschluss des jährlichen Haushaltsplans des LAG-Managements

Dem Koordinierungskreis gehören mindestens 10 Mitglieder der LAG und in beratender Funktion ein/e Vertreter/in des für das „NRW-Programm Ländlicher Raum“ zuständigen Dezernats der Bezirksregierung Köln an. Mindestens 51 % der Mitglieder des Koordinierungskreises müssen die „private“ Seite der öffentlich-privaten Partnerschaft repräsentieren (Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft und deren Verbände). Eine ausgewogene fachliche, den Handlungsfeldern der RES entsprechende Besetzung wird angestrebt. Einzelne Interessengruppen dürfen nicht mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein. Die Besetzung erfolgt namentlich. Mindestens ein Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder sind Frauen. Es wird angestrebt, dass die Geschlechter ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten sind. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft im Koordinierungskreis beträgt 16 Jahre.

Die Mitglieder des Koordinierungskreises werden durch die Mitglieder der LAG mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die gewählten Mitglieder des Koordinierungskreises können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch einen von ihnen gegenüber dem Regionalmanagement namentlich zu benennenden Vertreter vertreten lassen. Die/der Vertreter/in kann nur sein, wer sowohl der gleichen Interessengruppe als auch der gleichen Seite der öffentlich-privaten Partnerschaft wie die/der Vertretene angehört. Bei der Bestellung von Vertretern soll darauf geachtet werden, dass stets das Geschlechterverhältnis im Koordinierungskreis gewahrt ist. Das jeweilige Mitglied des Koordinierungskreises kann die Bestellung eines Vertreters jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Regionalmanagement und ohne Angabe von Gründen frei widerrufen.

Der Koordinierungskreis kann

- Arbeitsgruppen für die im RES definierten Maßnahmenbereiche bilden,
- Aufgaben an das LAG-Management oder einzelne Mitglieder vergeben.

## **5. Vorsitz und Vertretung der LAG**

Die Mitglieder der LAG wählen den Vorsitzenden der LAG und den stellvertretenden Vorsitzenden, die zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Koordinierungskreises sind.

## 6. Sitzungen und Beschlussfassungen

Die LAG tagt mindestens einmal und der Koordinierungskreis mindestens zweimal im Kalenderjahr und kann sowohl persönlich als auch elektronisch durchgeführt werden. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Zwischen den Sitzungen regelt das LAG-Management in Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter die Geschäfte.

Die Einladung zu den Sitzungen hat mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung zu erfolgen. Darin müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung aufgeführt sein und ggf. Vorlagen beigelegt werden.

Über Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung ist am Beginn der Sitzung abzustimmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu verteilen. Alle Anträge und Beschlüsse müssen ausdrücklich mit der Angabe von Abstimmungsergebnissen im Protokoll festgehalten werden.

Folgende Beschlüsse der LAG und des Koordinierungskreises bedürfen der Genehmigung

- durch den Arbeitsausschuss des Vereins Naturpark Nordeifel e.V.:
  - o Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans der LAG/Regionalmanagement für das nächste Geschäftsjahr,
  - o Bestätigung des Geschäfts- und Finanzberichts des Vorsitzenden der LAG bzw. des LAG-Managements
  
- durch den Vorstand des Vereins Naturpark Nordeifel e.V.:
  - o Bestätigung und Änderung der Geschäftsordnung der LAG,
  - o Auflösung der LAG bzw. des Koordinierungskreises,
  - o Eröffnung und Auflösung von Bankkonten,
  - o Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung anderer Sicherheiten, Abschluss von Verträgen, Abschluss von Anstellungsverträgen.

Wenn laut Projektantrag (Fördermittelantrag) Projektträger und Mitgliedschaft im Koordinierungskreis übereinstimmen oder ein direkter wirtschaftlicher Nutzen für eine Person oder die vertretende Institution/Organisation mit dem Beschlussergebnis verbunden ist, wird der betreffende Vertreter wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Er wird für diese Zeit wie ein normaler Antragsteller behandelt. Die Beschlussfähigkeit muss in diesen Fällen neu festgestellt und im Protokoll und Beschluss vermerkt werden.

In besonders begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen, soweit es sich nicht um einen Projektauswahlbeschluss handelt. Hierzu ist eine mehrheitliche Zustimmung per Rückmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Versand der Unterlagen erforderlich. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.

Grundsätzlich sind nur natürliche oder juristische Personen zur Stellung eines Antrags auf die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER zuzulassen, die im Gebiet der LEADER-Region Eifel gemeldet sind bzw. dort ihren Sitz haben. Nur in begründeten Ausnahmefällen dürfen natürliche oder juristische

Personen, die nicht im Gebiet der LEADER-Region Eifel gemeldet sind bzw. dort nicht ihren Sitz haben, zur Stellung eines solchen Antrags zugelassen werden. Ein solcher begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die Umsetzung des beantragten Projekts einen erheblichen Mehrwert für die LEADER-Region Eifel bringt, also insbesondere wenn die aus oder im Zusammenhang mit der Umsetzung des beantragten Projekts generierten Umsätze oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteile der LEADER-Region Eifel zu Gute kommen. Über die Zulassung eines Antrags auf die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER entscheidet der Koordinierungskreis der LAG der LEADER-Region Eifel.

## **7. LAG-Management (Geschäftsstelle der LAG)**

Die LAG verfügt über eine Geschäftsstelle, die in Abstimmung mit dem Koordinierungskreis ausgestaltet wird. Das Personal muss über die zur Umsetzung der Strategie erforderliche Fachkompetenz und neben Kenntnissen auf dem Gebiet der Regionalentwicklung über Fähigkeiten zur administrativen Verwaltung von Projekten und des gesamten Bereiches der Geschäftsführung verfügen. Die Aufgaben des LAG-Managements können auf mehrere Personen verteilt werden. Diese werden mittels Arbeitsplatzbeschreibung oder Dienstleistungsvertrag konkretisiert.

Die Aufgaben des LAG-Managements sind insbesondere

- Beratung und Unterstützung der LAG und des Koordinierungskreises,
- Führung der Geschäfte der LAG zwischen den Sitzungen,
- Einberufung der Sitzungen und Vorbereitung der Sitzungsunterlagen sowie Erstellung und Versendung der Niederschriften,
- Ggf, Moderation der Sitzungen der LAG, des Koordinierungskreises und ggf. eingerichteter Arbeitsgruppen
- Initiierung von neuen Projekten entsprechend der Ziele der RES,
- Beratung von Projektträgern bei der Erstellung von qualifizierten Projektanträgen und Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden,
- Begleitung der Projekte bei der Antragstellung, bei der Umsetzung bis hin zu Monitoring- und Nachweispflichten,
- Umsetzung von eigenen Projekten in Trägerschaft der LAG,
- Akquirierung von Fördergeldern und sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten außerhalb von LEADER,
- Planung, Durchführung und Abrechnung des LAG-Managements,
- Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung im Rahmen von LEADER,
- Abstimmung mit anderen Planungen und Initiativen innerhalb der Region und mit anderen Regionen,
- Erledigung der von der LAG und dem Koordinierungskreis übertragenen Aufgaben.

Die Dienstaufsicht über die Arbeit des per Vertrag bestellten Managements wird vom Geschäftsführer des Vereins Naturpark Nordeifel e.V. ausgeübt. Die Fachaufsicht wird vom Vorsitzenden der LAG bzw. des Koordinierungskreises wahrgenommen.

## **8. Finanzierung**

Die anfallenden Kosten für das LAG-Management und die Arbeiten der LAG, die zur Sicherung der optimalen Umsetzung der RES (Öffentlichkeitsarbeit, Qualifizierung, Erfahrungsaustausch etc.) erforderlich sind, werden durch die dafür bereitgestellten Fördergelder und die anteilige Kofinanzierung der beteiligten Städte, Gemeinden und Kreise getragen. Weitere Finanzierungsquellen und Betätigungsfelder, die insbesondere die mittel- bis langfristige finanzielle Unabhängigkeit des LAG-Managements von Fördergeldern ermöglicht, sind frühzeitig zu erschließen.

## **9. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung der LAG in Kraft.